

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bovenau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6, § 8, § 9, § 9a und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl Schl.-H., S.564) des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), § 1 i. V. m. § 9 (1) AbwAG (Abwasserabgabengesetz) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bovenau (Abwassersatzung) vom 01.10.1986, zuletzt geändert am 16.02.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2023 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

1. Abschnitt Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 2 Abgabenerhebung

4. ein Gewerbebetrieb ist jede erlaubte, wirtschaftlich, selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung betrieben wird.

3. Abschnitt Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
2. Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Grundgebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und als Verbrauchsgebühren für die Grundstücke, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten bzw. entwässern, erhoben.
3. Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind und als Zusatz- sowie Verbrauchsgebühr für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

4. In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, derer die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 S. 2) und Abschreibungen für die Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere auf Grund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
2. Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsrechts.

§ 17 Verbrauchs- und Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Maßstab für die Verbrauchsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a.) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c.) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden und die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner auf eigene Kosten. Hierfür eingebaute Nebenzähler sind bei der Gemeinde zur Abnahme anzumelden und werden ab dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme berücksichtigt.

4. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
6. Die Wassermenge hat der Gebührenschuldner der Gemeinde für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die eingebauten Wasserzähler sind bei der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Wenn die Gemeinde auf derartige Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht auf andere Weise ermittelt werden können.
7. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird mindestens eine Abwassermenge von 45 cbm pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Durch die Gebührenschuldner ist vor Beginn der Abrechnungsperiode die Unzumutbarkeit nachweislich anzuzeigen.
8. Für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden, bemisst sich die Zusatzgebühr nach der Abwassermenge in Kubikmeter, die der Abwasseranlage zugeführt wird. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
9. Die Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt und sind bis zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen. Für den Nachweis gilt, dass er durch Wasserzähler zu erbringen ist, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten nachweislich einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 25 Gebührensätze

1. Die Grundgebühr beträgt jährlich für die Schmutzwasserbeseitigung 150 EUR je Wohneinheit.
2. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je cbm Abwasser 2,80 EUR.
3. Die Zusatzgebühr beträgt bei Gewerbebetrieben 5,00 EUR je cbm.
4. Für Gewerbebetriebe wird keine Grundgebühr erhoben soweit keine Wohneinheit im Sinne des Bewertungsrechts auf dem Gewerbegrundstück vorliegt.
5. Die Zusatzgebühr beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,40 EUR je qm befestigter / versiegelter Fläche.
6. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird keine Grundgebühr erhoben.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

1. Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bovenau, den 05. Dezember 2023

(Daniel Ambrock)
Bürgermeister

Az. 700.121

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Neufassung Abwassergebührensatzung	06.05.2008	01.01.2008
1. Änderungssatzung	28.07.2008	07.08.2008
2. Änderungssatzung	16.01.2023	20.01.2023
3. Änderungssatzung	05.12.2023	01.01.2024